

Ordnung der Gerichtlichen Appellationen des gleichen der Extraordinarien verhörsachen/ verabschiedung.

Als die Römisch Khü. May. 2c. derselben zeit Fürslich Durch
leüchthait / zu aufnehmung Irer Mayestat Erzherzog
thumbs Osterreich / vnder der Enns / vnnnd in sonderhait zu Friede
rung des Rechtens geordnet / Das nun hinfüro die Vrtl / von Irer
Khü. May. 2c. Landmarschalch vnnnd Beysitzer / Ernennnts Erz
herzogthumbs / für derselben Statthalter Cantzler vnd Regenten
der Niderösterreichischen Lande / wie dann ain gute zeit heer Besche
hen gedingt / vnd Geappelliert werden sollen / darinnen aber bisher
Thain ordnung gehalten. Derhalben dise volgunde maß vnnnd ord
nung fürgenomen / bedacht vnd gegeben worden.

Von ainer bey vrtl / vnd derselbigen anhengigen Hauptsachen.

Also das nun fürter in ainer yeden Gerichtlichen sachen / yeder
Parthey ain beyvrtl zu Appellieren / vnnnd darnach von derselben
Hauptsachen auch züdingen vnd zu Appellieren zügelassen / vnnnd
vergündt.

An dem tag der ergangnen Vrtl / mit der Appellation anzubieten.

Vnnnd welliche Partheien von gemeltem Landflichten Appel
liern vnd dingen / albeggen vor gedachtem Gericht / an dem tag dar
an die vrtl oder Abschiedt in den Extraordinarien sachen geöffnet /
anbieten.

Die Appellation zu halber zeit des Landflichten der Regierung fürzu bringen.

Vnnnd dieselben Partheien so den Appellationen nachthumen /
vnd

vnd zu merer erledigung für bemelte Regierung bringen wollen/
Sollen solch Appellationen zu halber zeit von dem Aufgehoben/
bis widerumb auf das negst Angeendt Landrecht zeraitten yetz
benenter Regierung vberantworten.

**Wodie Appellation wie obsteet zu
der zeit nit gefertigt/desselben von
dem Landtschreiber vrkhundt
zunemen.**

Ob aber Ir Khü. May. 2c. Landtschreiber daselbst in Osterreich
vnder der Enns/ye zu zeiten dieselben Appellationen / in vorgesez-
ter zeit anderer geschafft halben / nicht ferttigen möchte / Solle Ir
der Landtschreiber denselben Partheien so Appelliern auf jr begern
desselben schriftlich vrkhundt geben / das dieselben Partheien die
Appellation zu rechter zeit vnd weil ersüecht haben / vnd nichts
minder auf das fürderlichist/dieselbigen Appellationen ferttigen.

**Aufden angeenden ersten Rechts-
tag die Appellation od ainen Schub
fürzebringen.**

Vñ so das Landrechten widerumb gehalten / Soll als dan ain
yede Parthey die gedingten / vnd Appellierten erledigten Appella-
tion / oder ainen Schub in mergedachtem Landrechten zu dem
ersten angeunden Rechtstag fürbringen.

**Welliche die gesetztzeit verscheynen
lassen/das die Urthl oder Abschiedt
in jr krafft gangen.**

Welliche Parthey aber das nicht thätten / vnd die gesetzt zeit het-
ten verscheynen lassen / Sollen darnach dieselben gesprochen Urthl
on weiter hinder sich bringen/in jr krafft vnd würckhung gangen
sein/vnd darauf gehandelt werden / mit angehengtem Ernstlichen
Beuelch das die Partheien obbegriffner fürgenombner Ordnung
der Appellation hinsüron dermassen geleben nachthumen/vnd vol-
ziehung thuen / vnd sich daran nicht irren / noch verhindern lassen/
Sonder darnach Richte / vñ sy selbst vor nachtail verhüten wellē.

Von wegen erleütterung der Urth.

Die Hochgedacht R^ö. Kh^ü. May. ꝛc. hat auch in nachstehenden fürfallenden irungen/vnd strittigkhaiten/vnder andern / von wegen Appellierung von den beyurtln / vund gerichtlichen verlassen/ thuerz verschiner zeit nach zeitrigem Rat / vund güeter Bewegung dise erleütterung gethan.

Von ainer beyurtl/ vnd der Hauptsachen zu Appelliern.

Nemblich sonil die Appellierung betrifft / das laut irer Kh^üning. May. ꝛc. obsteunder vouger gegebenen ordnungen in ainer yeden Gerichtlichen sachen/yeder Parthey ain beyurtl/ vnd darnach von der Hauptsachen auch züdingen / vund zu Appelliern zügelassen werden solle.

Von den Interlocutorj / oder beyurtl/so vum diffinitive Sententie auf inen tragen/zü Appelliern.

Vnd fürnemblichen sol ainer yeden Parthey die interlocutorj/so vum diffinitive Sententie auf inen trüegen / zü Appelliern vnabgestrichht sein.

Wosy in Executiuis irungen zütrüegen/darüber vrtl ergangen/ Ist die Appellation zügelassen.

Wosich aber auf Ir Kh^ü. May. ꝛc. Regierung erledigung in Executiuis irungen zütrüegen / derhalben vor der selben Landmarschalh vñ Beysiger Decret oder vrtl ergiengen / die selben solln den Partheien für Ir Kh^ü. May. ꝛc. Regierung / beschwerung weiß züfüern auch zügelassen sein.

So die Endurtl durch erledigung in ain beyurtl verkhet / soll die Appellation/auch vnabgeschnidten sein.

Vnd

Vnd so sich begab/das ye zu zeiten der Landmarschalhs vnd
 Beyfizern vntl durch der Regierung erledigung in ain beyvntl ver-
 thert/vnd volgends vor Landmarschalch vnd Beyfizern ferret in
 derselben Hauptsachen Procediert/vnd geurtailt wüerde / alsdann
 solle der beschwerten Partheien von derselben Haupt vnd end vntl
 gleicher gestalt zu Appellieren vnabgeschaiden sein/also das ye vnd
 alwegen die letst erledigung bey der Regierung steen .

Ordnung güetlich vertragshandlung.

Dann souil berüert die beschwerden / das durch täglich Käts
 schleg vnd Benelch die abschneidung der vnnottürfftigen Rechtsfür-
 ungen verhindern / welche sonst durch handlung / wol güetlichen
 vertragen werden möcht / Welches die Khü . May . gegeben Ord-
 nungen vnd maß zuwider sein solle .zc.

Haben Ir Khü . May . dieselb Ordnung souil disen Artikel der
 güetlichen handlung / vnd abschneidung der Ladungen belangt
 gang genediger maynung / Als die irer vnderthanen / lange Rechts-
 liche vmbfürung / vnd Vncosten gern verhüet sehen wollten / gege-
 bett / Aber wie Ir Khü . May . die sachen bewegen / so steet dieselb
 güetlich handlung maifestails bey den Partheien vnd fürnemlich
 aines Landmarschalh / als Richters / Discretion / der Baldt in ainer
 sachen / abnemen vnd erkennen mag / ob das begert Recht / derhal-
 ben sich die Partheien zu thainer güetlichen handlung weisen wel-
 len lassen / mer zu generlicher verlengerung als zu nottürfft gestellt
 sey oder nit / vnd nach gelegenheit desselben die güetlich handlung
 fürdern / vnd an die hand nemen mag / Aber wo ainer Partheien
 vber fürtherten vleiß nicht gelegen sein will / güetlicher handlung
 statzethuen / sonder den weég des Rechtens begert / So mag vnd
 solle jr dasselb / wider Ir gelegenheit nicht gespert werden / Dem-
 nach so wais vnd solle der Landmarschalh die Partheien irer not-
 türfft vnd gelegenheit nach / sonderlichen auf der Regierung / alls
 der höchern Obriqthait Benelch / zu dem Rechten thumen zelassen
 vnd sich also die Regierung vnd hinwider der Landmarschalh vñ
 Beyfizern diser obangezaigten Irer Khü . May . zc . erleütterung ge-
 maß vnd dermassen gegeneinander zehalten / damit die Justicia an
 Beden ortten souil mergesüedert / vnd aller irthumb / oder zerüttlig-
 thait / Welliches der Khü . May . zc . vnd den Partheien allain zu
 nachtail raichet / verhüedt werde .

**Das obsteunder Gerichtsordnung
in den Extraordinarien sachen durch
meniglich gemäsz gehandelt/ vnd
volffarn werde.**

Gleicherweis solle in allen Extraordinarien / mündlichen vnd
schrifftlichen verhörsachen / mit verfarung der schrifft / volffüerung
der Appellation / vnd sonst in all ander weeg / durch die Partheien
vnd derselben Procuratores / obbegriffner Ordnungen vnd erleüt-
terung / auch den hernachgeenden ordnung gemäsz gehandelt / vnd
khainen derselben ychtes zuwider zethuen / noch zehandlen / zuege-
sehen / noch gestat / Sonder durch die Landmarschall vnd Beysitz-
er / darob yeder zeit Ernstlichen handtgehabt / vnd gegen den vber-
trettern / vnd vngehorsamen Partheien vnd Procuratorn / mit ent-
setzung jrer Procurey vor disem Gericht / oder in ander weeg / nach
gelegenhait der verprechung mit strass verfahren / vnd darins
nen niemandt vbersehen noch verschont / in dem gegen
ainem als dem andern die gebüer gehandelt vnd
gebraucht werden.

Ordnung